

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufhebung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der
Stadt Erftstadt vom 20.11.2001**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 18.09.2001 auf Grund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 20.04.1971 (GV NW S. 119/SGV NW 7103) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Neufassung der Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Erftstadt beschlossen:

§ 1

Die Sperrzeit wird für folgende Nächte aufgehoben:

- a) Silvester: Neujahr-Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar
- b) Weiberfastnacht: von Donnerstag auf Freitag
- c) Karneval: von Samstag auf Sonntag, von Sonntag auf Rosenmontag, von Rosenmontag auf Karnevalsdienstag
- d) 1. Mai: vom 30. April zum 01. Mai
- e) Gymnicher Ritt: von Donnerstag (Christi Himmelfahrt) auf Freitag und von Freitag auf Samstag
- f) an den Schützenfest- und Kirmestagen in den jeweiligen Ortsteilen: von Samstag auf Sonntag, von Sonntag auf Montag, von Montag auf Dienstag

Ein Verzeichnis, aus dem die Daten der Schützenfest- und Kirmesveranstaltungen hervorgehen, liegt beim Ordnungsamt der Stadt Erftstadt zur Einsicht offen.

**§ 2
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 465), in der zur Zeit gültigen Fassung, mit einer Geldbuße bis zur dort vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Sperrzeitverordnung vom 18.06.1984 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Erftstadt wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 20.11.2001

Ernst-Dieter Bösche
Bürgermeister